

**13.06.2014**

**Drucksache 089/14**

Vorschlagsliste für die Berufung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern beim Sozialgericht Dortmund für die Amtszeit vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2019

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Beschlussstatus</b>	<b>Beratungsstatus</b>
Kreistag	01.07.2014	Entscheidung	öffentlich

**Organisationseinheit** Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung

**Berichterstattung**

**Budget**

**Produktgruppe**

**Produkt**

**Haushaltsjahr**

**Ertrag/Einzahlung [€]**

**Aufwand/Auszahlung [€]**

**Beschlussvorschlag**

In die Vorschlagsliste für die Berufung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern beim Sozialgericht Dortmund für die Amtszeit vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2019 werden aufgenommen:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

## Sachbericht

Mit Schreiben vom 27. Mai 2014 bittet die Präsidentin des Sozialgerichts Dortmund um Vorschläge für die Berufung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern für die Amtszeit vom 01.01.2015 bis 31.12.2019. Die Vorschlagsliste wird bis zum 31.08.2014 erbeten.

Gem. § 13 Abs.1 SGG werden die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aufgrund von Vorschlagslisten für fünf Jahre berufen. Nach § 14 Abs. 4 SGG werden dabei die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, die in den Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes mitwirken, von den Kreisen und kreisfreien Städten aufgestellt.

Die Anzahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für die Kammern, die für diese Angelegenheiten zuständig sein werden, ist für das Sozialgericht Dortmund auf insgesamt 40 festgesetzt worden. Entsprechend dem Verhältnis der Einwohnerzahl entfallen auf den Kreis Unna 5 ehrenamtliche Richterinnen und Richter. Bei der Aufstellung der Vorschlagslisten wird darum gebeten, Frauen angemessen zu berücksichtigen.

Das Amt der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei dem Sozialgericht kann nur ausüben, wer Deutscher ist und das 25. Lebensjahr vollendet hat (§ 16 Abs. 1 SGG). Persönliche und berufliche Ausschließungs- und Ablehnungsgründe ergeben sich aus §§ 17 und 18 SGG.

Es sollen solche Personen nicht vorgeschlagen werden, die bereits bei den Sozialgerichten, dem Landessozialgericht NRW, den Verwaltungsgerichten und dem Oberverwaltungsgericht für das Land NRW im Berufungszeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2019 als ehrenamtliche Richterinnen und Richter berufen oder für dieses Amt vorgeschlagen sind; auch nicht solche Personen, die eine prozessvertretende Tätigkeit vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ausüben. Auch sollte nicht vorgeschlagen werden, wer den Ladungen zu den Sitzungen wegen beruflicher oder sonstiger Belastungen nur selten Folge leisten können wird.

Die Wiederbenennung solcher Personen, die bereits in der Zeit vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2014 zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern berufen worden sind, ist möglich, soweit die vorzuschlagende Anzahl von Personen nicht überschritten wird.

Nach der Sitzverteilung im Kreistag entfallen jeweils 2 Wahlvorschläge auf die SPD- und die CDU-Fraktion und 1 Wahlvorschlag auf die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.